



Richtlinien der Stadt Stein zur Förderung von Städtepartnerschaften Vom 28. Juni 2023

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Richtlinien zur Förderung von Städtepartnerschaften beschlossen:

A. Grundsatz

Die Stadt Stein gewährt Gruppen aus Stein für Besuche in den Partnerstädten der Stadt Stein und für Gegenbesuche aus den Partnerstädten der Stadt Stein Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

B. Förderkriterien

1.

Die Besuche von und in den Partnerstädten sollen der Völkerverständigung dienen und insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in den beteiligten Ländern allgemein, und der Partnerstädte im Besonderen beitragen.

Darüber hinaus sollen sie auch durch gegenseitige Hilfe und Verständigung das wahre Gefühl der Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und dadurch sowohl das Leben der beteiligten Bürger und ihrer Städte bereichern, als auch die notwendigen Voraussetzungen für eine gemeinsame Zukunft schaffen.

Touristische Reise- und Ferienfahrten werden **nicht** gefördert.

2.

Gefördert werden Gruppen (z.B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendgruppen (Alter der Jugendlichen 8 bis 27 Jahre). Die Gruppen sollen aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmern bestehen. Ein verantwortlicher Leiter muss benannt sein.

3.

Die Mindestaufenthaltsdauer in der jeweiligen

Partnerstadt darf nicht unterschritten werden. Sie beträgt für Guéret und Puck 3 (drei) Tage, für Falkenstein 2 (zwei) Tage.

4.

Besuche oder Gegenbesuche werden nur im Abstand eines Jahres gefördert; bei Schulen sind Ausnahmen möglich.

5.

Die Zuschüsse betragen:

- für Teilnehmer bis zu 27 Jahren sowie
- für Jugend- und Gruppenleiter bzw. Betreuungspersonal im Alter darüber (ein Betreuer für je angefangene 10 Teilnehmer)

a) bei Begegnungsmaßnahmen mit Guéret und Puck

in Stein **100 EUR**

in Guéret / Puck **50 EUR**

b) bei Begegnungsmaßnahmen mit Falkenstein

in Stein / in Falkenstein **25 EUR**

je Teilnehmer.

Vorrangig sind andere Fördermöglichkeiten, z. B. des Deutsch-Französischen Jugendwerks, der Kommission der Europäischen Union, des Deutschen Städtetages, des Bezirks Mittelfranken, des Landkreises Fürth u. a. in Anspruch zu nehmen.

Eine weitere Förderung nach den Richtlinien für internationale Jugendbegegnungen der Stadt Stein ist ausgeschlossen; diese Richtlinien sind auf Begegnungsmaßnahmen zwischen Gruppen aus Stein und den Partnerstädten **nicht** anzuwenden.

C. Verfahren

1.

Der Zuschuss ist bei der Stadt Stein 3 Monate vor Reiseantritt formlos zu beantragen. Bei Vereinen

kann der Antrag jeweils nur vom Hauptverein gestellt werden. Der Antrag muss nähere Angaben über

- a) Art, Zweck der Reise,
- b) Reiseziele
- c) Reisedauer,
- d) Partnerorganisation in der Partnerstadt,
- e) Programm,
- f) Zahl und Alter der Teilnehmer,

enthalten.

2.

Der Stadt Stein ist spätestens 2 Monate nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:

- a) Teilnehmerliste mit Altersangabe,
- b) detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. eine begründete Erklärung, weshalb in Frage kommende anderweitige Zuschussmöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden konnten,
- c) Erfahrungsbericht und
- d) Bankverbindung der antragstellenden Organisation.

Der Zuschuss kann erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt werden.

3.

Die Stadt Stein kann die Vorlage weiterer Belege zum Zwecke der Prüfung verlangen.

4.

Übersteigen die Einnahmen die Gesamtkosten der Austauschmaßnahme, so wird der Zuschuss der Stadt Stein um den entsprechenden Betrag gekürzt. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können zurückgefordert werden.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 02. Februar 2005.

Stein, den 28. Juni 2023

STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister